## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

432 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hoppbruch der Stadtwerke Mönchengladbach GmbH (Wasserwerksbetreiber)
 – Wasserschutzgebietsordnung Hoppbruch – vom 23. Oktober 1995

Bezirksregierung 54.17.02–23

Düsseldorf, den 24. Oktober 1995

#### Inhalt

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den Zonen III–I
- § 4 Schutz in dem temporären Einzugsgebiet
- § 5 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 6 Duldungspflichten
- § 7 Düngeanzeigeverfahren
- § 8 Anzeigeverfahren zur Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM)

- § 9 Genehmigungen
- § 10 Befreiungen
- § 11 Vorrang der Kooperation
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Überwachung
- § 14 Andere Rechtsvorschriften
- § 15 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. 6. 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12. 2. 1990 (BGBl. I S. 205) – BGBl. III 753-1 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 8. 1992 (BGBl. I S. 1564) der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 6. 1989 (GV. NW. S. 384/ SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 7. 3. 1995 (GV. NW. S. 248), und der §§ 12, 25, 27 bis 30, 83 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 7. 3. 1990 (GV. NW. S. 201), wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Dortmund verordnet:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hoppbruch der Stadtwerke Mönchengladbach GmbH (begünstigter Unternehmer im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B und Zone III A) –, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

Dieses ist in der Übersichtskarte als unbeeinflußtes Schutzgebiet dargestellt.

Daneben ist nachrichtlich das derzeitige (variierende) Einzugsgebiet (Rheinbrauneinfluß) dargestellt.

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Kreis Neuss auf die Gemarkungen:

Gemarkung Korschenbroich: Fluren 18, 19, 22, 23, 24, 25 und 26

Gemarkung Liedberg: Fluren 1, 3, 14 und 15

Gemarkung Bedburdyck: Fluren 1 und 3

Gemarkung Kelzenberg: Fluren 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27

Gemarkung Jüchen: Fluren 5, 8, 15, 16, 25, 26 und 27 Gemarkung Hochneukirch: Fluren 4, 5, 6, 7, 8, 19, 23, 26, 30, 32, 33, 34, 35 und 36

In der Stadt Mönchengladbach auf die Gemarkungen: Gemarkung Schelsen: Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24

Gemarkung Giesenkirchen: Fluren 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36

Gemarkung Odenkirchen: Fluren 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 28, 37, 38, 39, 79, 80, 81, 83, 88, 91, 92, 96, 98, 102, 104, 108, 109, 110.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000, die aus 19 Blättern besteht.

In den Karten sind die Zone III B (temporär: dunkelbraun, unbeeinflußt: hellbraun), die Zone III A (temporär: dunkelgelb, unbeeinflußt: hellgelb), die Zone II grün umrundet, die Zone I ist rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A ergeben sich die Genehmigungspflichten und Verbote für die einzelnen Schutzzonen.

Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarte und die Anlage A sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit Übersichtskarte, Schutzgebietskarte und Anlage A liegt vom Tage des Inkrafttretens an (§ 15) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

- 1. Bezirksregierung Düsseldorf
  - Obere Wasserbehörde –
- 2. Oberkreisdirektor Neuss
- Untere Wasserbehörde –3. Oberstadtdirektor Mönchengladbach
- 4. Stadtdirektor Korschenbroich
- 5. Gemeindedirektor Jüchen.

# § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Abwasseranlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle Kanäle, Pumpwerke, die Abwasser heben und transportieren.
- (3) Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Sie sind öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen, wenn sie dem allgemeinen Gebrauch dienen.
- (4) Eine grundwasserschonende Düngung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, daß eine Gewässerverunreinigung

ausgeschlossen erscheint. Die Nährstoffgaben sind mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind 9 Jahre lang aufzubewahren und auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

- (5) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot). Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.
- (6) Intensivbeweidung im Sinne dieser Verordnung ist die Beweidung ab vier Großvieheinheiten pro Hektar und Weideperiode (März bis November).
- (7) Kahlschlag im Sinne dieser Verordnung ist die gleichzeitige Entnahme aller Bestandsglieder auf einer Fläche von über 0,3 ha.
- (8) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter. Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind sowie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtigkeiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.
- (9) Nährstoffträger im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.
- (10) Nicht zugelassene Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämfpungsmittel (PBSM) in Wasserschutzgebieten bestimmen sich nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.
- (11) Eine grundwasserschonende Anwendung zugelassener Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM) liegt dann vor, wenn durch die Anwendung eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen erscheint. Die einzelnen Anwendungsgaben sind mit Datum, Art und Menge aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind 9 Jahre lang aufzubewahren und auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Der Anwender muß im Besitz eines Sachkundenachweises
- (12) Recycling-Materialien im Sinne dieser Verordnung sind die in den gemeinsamen Runderlassen des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr IV A 3-953-26308 III B 6-32-40 (45) vom 25. 4. 1991 III B 6-32-15/102 und 30. 4. 1991 genannten industrielle Nebenprodukte und Recyclingbaustoffe sowie Gießereistoffe nach dem Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr III B 6-30-05/226 vom 16. 4. 1993 und vergleichbare mineralische Reststoffe, die mindestens den Anforderungen der vorgenannten Erlasse entsprechen.
- (13) Wassergefährdende Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende

Stoffe abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere

- Abfallentsorgungsanlagen,
- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien.
- Lackier-, Abbeiz- und Entlackungsbetriebe,
- Chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- Chemikalienhandlungen,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kernkraftwerke,
- Metallhütten,
- Sprengstoffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Zellulosefabriken.
- Zuckerfabriken,
- Schrottplätze,
- Kfz-Reparaturwerkstätten, Tankstellen (auch für den Eigenbedarf), Autowaschstraßen,
- Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks.
- (14) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere
- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- chemische Mittel f
  ür Pflanzenschutz, zur Sch
  ädlings- oder Aufwuchsbek
  ämpfung sowie zur
  Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),
- Gifte.
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Festmist, Gülle und mineralische Düngemittel
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm und Kompost.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit (VwVwS) des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 9. März 1990 (GMBl. S. 114) in der jeweils geltenden Fassung und die im Katalog wassergefährdender Stoffe (ausgenommen Stoffe der Klasse O) aufgeführten Stoffe.

### § 3 Schutz in den Zonen III–I

- (1) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.
- (2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.
- (3) Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen.

Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

(4) Die einzelnen Verbotstatbestände, Genehmigungs- und Anzeigepflichten in den Zonen III B, III A, II und I folgen aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A.

#### § 4

## Schutz in dem temporären Einzugsgebiet

Im weiteren als temporäres Einzugsgebiet bezeichneten Bereich (der nicht zugleich unbeeinflußtes Einzugsgebiet ist), gelten die allgemeinen Gewässerschutznormen unter besonderer Berücksichtigung der tatsächlichen Nähe zur Wassergewinnungsanlage.

### § 5

#### Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" vom April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

### § 6 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeit-

punkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet:
- das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten;
- das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen,
- das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen;
- 4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörde zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben; den Betroffenen, auf deren Grundstücke Untersuchungen im Vollzug der Schutzgebietsverordnung durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen;
- das Anlegen und Betreiben von Grundwasserbeobachtungsbrunnen;
- 6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen und
- das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen

zu dulden.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Umweltamt sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Umweltamt und, soweit beteiligt, dem zuständigen Bergamt nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

### § 7 Düngeanzeigeverfahren

- (1) Mit der Anzeige zum Aufbringen von Nährstoffträgern ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) eine ausgeglichene Nährstoffbilanz nachzuweisen. Grundsätzlich sind Flächen im Winter bis zum 15. Januar zu begrünen.
- (2) Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz wird dadurch erbracht, daß (z.B. in einer Schlagkartei) dargelegt wird, welche Nährstoffe nach
- Art,
- Menge,
- Art der Aufbringung
   und
- Zeitraum

aufgebracht werden und daß unter Berücksichtigung

- der konkreten Bodenart,

- des Nährstoffinhalts im Boden,
- des N\u00e4hrstoffentzugs durch die einzelne Frucht und Sorte, Zwischenfrucht und Untersaat,

kein Nährstoffüberschuß entsteht.

Ist für Gartenbaubetriebe mit einer hohen Anzahl kleinflächiger Schläge ein schlagbezogener Nachweis unzumutbar, kann die Untere Wasserbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von der schlagbezogenen Nachweispflicht erteilen. In der Ausnahmegenehmigung sind die Wirtschaftsflächen, auf die sich die Pflicht zum Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz beziehen soll, festzulegen.

- (3) Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz ist für jedes Jahr der zuständigen Unteren Wasserbehörde bis zum 15. Dezember des zu bilanzierenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der Bewirtschafter der Wirtschaftsfläche ist verpflichtet, die Angaben zum Nährstoffinhalt im Boden bezogen auf den Stickstoffgehalt durch eine am Ende der Vegetationsperiode durchzuführende Messung eines neutralen Instituts zu belegen (N-min-Untersuchung).

Im Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind die Messungen erstmalig, sodann im Abstand von 5 Jahren, durchzuführen. Die Untere Wasserbehörde kann in den dazwischenliegenden Jahren Messungen verlangen

- bei nicht ausgeglichener Nährstoffbilanz,
- bei erhöhtem N-min-Gehalt im Rahmen der Regeluntersuchungen oder
- bei Nichterfüllung der Kriterien des Güllebeurteilungsblattes.
- (5) Bei nachgewiesener Überdüngung ist die Untere Wasserbehörde unbeschadet anderer Rechte berechtigt, vor Beginn der Vegetationsperiode einen Düngeplan zu verlangen. Abs. 2, Abs. 3 sowie Abs. 4 S. 1 gelten entsprechend.

Bei unvorhersehbarer Nutzungsänderung bzw. nicht absehbarer Kulturfolge sind Abweichungen von der Planung zulässig.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 finden sinngemäß Anwendung auf sonstigen erwerbsmäßig genutzten und öffentliche Flächen.

#### § 8

Anzeigeverfahren

zur Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM)

- (1) Mit der Anzeige zur Anwendung von PBSM ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) nachzuweisen, daß nach den Kriterien des integrierten Pflanzenschutzes gearbeitet wurde, die sich daran orientieren, eine Gewässerverunreinigung auszuschließen.
- (2) Der Nachweis wird dadurch erbracht, daß in geeigneter Weise (z.B. in einem Pflanzenschutztagebuch oder einer Schlagkartei) die sachgerechte, den Anforderungen des Abs. 1 entsprechende Anwendung nach
- Datum,
- Art und Name des Mittels,
- Menge des Mittels,
- Anwendungsart,
- Kulturart,
- Anlaß der Anwendung (Vorsorge oder konkreter Befall)

dokumentiert wird.

- Bei Wahl, Einsatzzeitpunkt, Menge und der Verwendung der Restmenge des PBSM sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen. Als Beratungsempfehlungen gelten auch Rundschreiben und Warnmeldungen.
- (3) Der Nachweis gemäß Abs. 1 und 2 ist für jedes Jahr der zuständigen Unteren Wasserbehörde bis zum 15. Dezember des zu bilanzierenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 finden sinngemäß Anwendung auf sonstigen erwerbsmäßig genutzten und öffentlichen Flächen.

### § 9 Genehmigungen

- (1) Über die Genehmigungen nach § 3 dieser Verordnung entscheidet die zuständige Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Anträgsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzen Frist nicht behebt. Der Anträgsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.
- (2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen verschen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, wie bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.
- (3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist das zuständige Bergamt zu hören. Sind hygienische bzw. gesundheitliche Belange betroffen, ist das zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen. Sind landwirtschaftliche Belange betroffen, beteiligt die Untere Wasserbehörde in Problemfällen die Landwirtschaftskammer.
- (4) Der mit Rechtsbeholfsbelehrung versehene Bescheid über den Genchmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und den am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist
- (6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Absatz 3 gilt entsprechend. Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen.

### § 10 Befreiungen

- (1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
- Gründe des Wohl der Allgemeinheit die Abweichung erfordern
- das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betreiben der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes in hygienischen und gesundheitlichen Fragen des zuständigen Gesundheitsamtes, in landwirtschaftlichen Problemfällen auch der Landwirtschaftskammer, ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.
- (4) Im übrigen gelten die Absätze 1, 2, 4 und 5 des § 9 dieser Verordnung entsprechend.

### § 11 Vorrang der Kooperation

- (1) Die in den §§ 7 und 8 dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen gelten nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese verbindliche Regelungen für die vorgenannten Tatbestände getroffen hat. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Inhalten und Zielen dieser Verordnung orientieren.
- (2) Im Rahmen des Genehmigungs- und Befreiungsverfahrens bezüglich
- der Umwandlung von Dauergrünland,
- des Neuanlegens und Erweiterns von Gartenbaubetrieben,
- des Errichtens, Erweiterns, wesentlichen Änderns von Güllebehältern,
- der Intensivbeweidung,
- des Anlegens von Silagen und Silagemieten,
- des Errichtens von Silagesilos,
- des Erweiterns des Viehbestandes im Zuge von baulichen Maßnahmen
- ist die Kooperation, dessen Mitglied der Antragsteller ist, vor der Entscheidung der Unteren Wasserbehörde von dieser anzuhören.
- (3) Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist unabhängig von der Rechtsform der vertragliche oder mitgliederschaftliche Zusammenschluß von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muß im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung des MURL von 1989 arbeiten und für die Mitglieder

- bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen mindestens im Hinblick auf die Nährstoffaufbringung und die Anwendung von PBSM treffen.
- (4) Die zuständige Untere Wasserbehörde muß berechtigt sein, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die Untere Wasserbehörde muß insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngepläne und -kontrollverfahren sowie die Anwendung von zugelassenen PBSM prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen.

### § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 9 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 10 vornimmt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den nach § 3 i. V.m. §§ 7 oder 8 dieser Verordnung festgelegten Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100000,- DM geahndet werden.

## § 13 Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die zuständige Wasserbehörde – gegebenenfalls unter Beteiligung des Staatlichen Umweltamtes – zu überprüfen und zu überwachen.

#### § 14 Andere Rechtsvorschriften

- (1) Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen richten sich insbesondere nach § 19 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) findet Anwendung.
- (2) Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 6, 19g, 19h, 26 und 34 Wasserhaushaltsgesetz.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1995

In Vertretung Krell

Abl. Reg. Ddf. 1995 S. 381

# Anlage A

zur Wasserschutzgebietsverordnung Hoppbruch

vom 23, 10, 1995

- (Zeichenerklärung: V = Handlung oder Maßnahme ist verboten

G - Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde)

on	onc		111 B	III A		I
	Abte	llentsorgungsanlagen				
	1.1	Errichten und Erweitern	v	v	V	v
			G: Anlagen zum Lagern oder Behandeln von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen	G: Anlagen zum Lagern oder Behandeln von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen		
	1.2	wesentliches Ändem	G	G	v	v
	Abg	rabungen. Grabungen				
	2.1	über eine Tiefe von 2 m hinaus und über eine Fläche von 10 qm hinaus	G Ausnahme: Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- oder Entsorgungs- leinungen, Baugruben für Ein- oder Zweifamilienhausbebauung, Maßnahmen, die dem Ausgleich der Beeinträchtigung des Natur- und Wasserhaushalts dienen (z. B. Ver- sickerungsanlagen einschließlich Zu- führungsleitungen)	V Ausnahme: Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- und Entsorgungs- leitungen und - soweit das Grund- wasser nicht freigelegt oder ange- sehnitten wird - Baugruben für Ein- und Zweifamilienbausbebauung Maßmahmen, die dem Ausgleich der Beeinträchtigung des Natur- und Wasserhaushalts dienen (z. B. Ver- sickerungsanlagen einschließlich Zu- führungsleitungen)	V Ausnahme: Gilt nicht für Bau- grundstücke gem. gültigen Bebauungs- plan "Taubenhüne"	v
				G: Baugruben für Mehrfamilienhaus- bebauung und sonstige vergleichbare Gehäude ohne wassergefährdende Nutzungen		
	2.2	Abgrabungen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	V Ausnahme: Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- und Entsorgungs- leitungen	V Ausnahme: Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- und Entsorgungs- leitungen	v	v
	2.3	sonstige Abgrabungen	G	v	v	v
	Aby	bwrsseraniagen (s. § 2)				
	3.1	Errichten, Erweitern, Wieder- herstellen, wesentliches Ändern	G	G	V G: Sanierungsmaß- nahmen, die den Gewäs- serschutz verbessem	٧
١.	Abw	esser, unbehandeltes		<del></del>		
	4.1	Schmutzwasser Einleiten in oberirdische Gewäs- ser, Einleiten, Versickern, Verrieseln in den Untergrund, Aufbringen	V	v	v	v

	·	шв	III A	lt	[
4.3	Niederschlagswasser von Dachflächen Einleiten, Versickern, Ver- rieseln in den Untergrund	G	G	G	<b>V</b>
4.3	Niederschlagswasser von bebauten, befestigten Flächen (wie z.B.; Straßen, Wegen, Hofflächen, Parkplätzen)				
	aus Wohngebieten (auch Außenbereich) Einleiten, Versiekern, Verrieseln in den Untergrund	G	G	v	ν
Abs	rasser, behandeltes				_
5.1	Schmutzwasser				
5.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen	G	v	v	V
5.1,2	Einleiten in oberirdische Gewässer, die nicht die Zone II durchfließen	G	G		
5.1.3	3 Außtringen	G	G	v	v
5.1.4	Einleiten (z. B. Verrieseln) in den Untergrund	V G: Verrieseln aus Kleinkläranlagen	v	v	v
5.2	Niederschlagswasser				
	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	G	v
Δbn	rasserbehandlungsanlagen (s. § 2)				
	Für Abwasserbehandlungsanlagen gelt	en die Vorschriften des allgem	einen Wasserrechts,		
		en die Vorschriften des allgem	einen Wasserrechts,		
	Für Abwasserbehandlungsanlagen gelt	en die Vorschriften des allgem	einen Wasserrechts,	v	v
Anfl des l	Für Abwasserbehandlungsanlagen gelt <u>ugsektoren,</u> Notabwurfplätze Luftverkehrs			V	v
Anfl des l	Für Abwasserbehandlungsanlagen gelt ugsektoren, Notabwurfplätze Luftverkehrs Ausweisen			V Ausnahme: Baugrandstücke gem, dem rechtsgültigen Be- bauungsplan "Taubenhütte"	v
Anfl des l	Für Abwasserbehandlungsanlagen gelt  ugsektoren, Notabwurfplätze  Luftverkehrs  Ausweisen  ugen, bauliche  Errichten, Erweitern.  Wiederherstellen, wesentliches Ändern,		V  G V: wenn Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Aus - waschung oder Auslaugung wasser-	V Ausnahme: Baugrandstäcke gem, dem rechtsgültigen Be- bauungsplan	
Anile 8.1	Für Abwasserbehandlungsanlagen gelt  ugsektoren, Notabwurfplätze  Luftverkehrs  Ausweisen  ugen, bauliche  Errichten, Erweitern. Wiederherstellen, wesentliches Ändern, Nutzungsänderung		V  G V: wenn Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Aus - waschung oder Auslaugung wasser-	V Ausnahme: Baugrundstücke gem, dem rechtsgültigen Be- bauungsplan "Taubenhütte"	v

one		[[] B	III A	If	ı
ter Bea von Abl	agen zum Aufarbeiten bestrahl- Kernbrennstoffe, zum Erzeugen, rbeiten, Verarbeiten oder Spalten Kernbrennstoffen, zum Lagern, agern oder Zwischenlagern loaktiver Stoffe				
10, 1	Errichten, Erweitern	V Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elektronenlinearbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, MeB- und Regeltechnik	V Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elektronenlinearbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf, Meß- und Regeltechnik	V G: das Verwenden offener und umschlos- sener radioaktiver Stoffe zum Zwecke der Untersuchung des Fließverhaltens von Grundwasserstrümen	v
10.2	wesendiches Ändem	G Ausnahme; Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe sowie der Be- trieb von Elektronenlinearbe- schleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf- Meß- und Regeitechnik	V Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe sowie der Be- trieb von Elektronenlinearbe- schleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mcß- und Regellechnik	V G: das Verwenden offener und umschlos- sener radioaktiver Stoffe zum Zwecke der Untersuchung des Frießverhaltens von Grundwasserströmen	٧
11.	Anlogen zum Erzeugen konisierender Strablen		,		
11.1	Errichten, Erweitern	V Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizini- Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik	V Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizini- Bereich sowie im Bereich der Prüf-, McG- und Regeltechnik	v	v
11.2	wesentliches Ändern	G Ausnahme: Lagem und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizini- Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik	V Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik	v	ν
Anlagen zum Güterumschlag					
	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern			v	٧
und Kra	agen zum Lagern, Ablogern Behandeln von Autowracks, Affahrzeugschrott und eifen				

v

G

v

v

v

٧

v

G

(3.) Errichten, Erweitern

13.2 wesentliches Ändern

one		III B III A		11	
Um: stell	agen zum Lagern, Sammein, schlagen, Abfüllen, Her- en, Verwenden oder andeln wassergelährdender Te	-			
14.1	Errichten, Erweitern	G	V G: Anlagen zum Lagern wir den Eigengebrauch son kraftstoff für landwirtscha Betriebe, wenn der gesamt halt der Anlage bei unterin Lagerbehältern 40,000 i ur ausschließlich oberirdische behältern 100,000 i nicht i und die erforderlichen Sielmaßnahmen für Bau, Tran Fühlung, Leerung, Lagerungerirgen und eing werden; abgedichtete, ein gefaßte ur dachte Flächen zum Lager schen Mitteln für Pflanzen Schädlings- oder Aufwuch sowie zur Wachstumsregel ralischem Dünger; kontrollierbar dichte Behäll Sammeln oder Lagern von siekersäften und Jauche so Sammeln von Gülle, ferne dische dichte Behäller zum von Gulle; abgedichtete Flächen zum oder Lagern von Festmist, anfallenden Abwässer order beseitigt werden; dichte Behäller zum Lager Mengen sonstiger wasserg Stoffe für den häuslichen, wirtschaftlichen und gewe Anlagen zum Umgang mit den Stoffen der Wassergeli 1 oder 2 in Mengen bis 20t von Gebäuden.	wie Diesel- filiche te Raumin- dischen di bei en Lager- ibersteigt herheits- sport, ng und ehalten nd über- n von chemi- schutz, zur schut	V
14.2	wesentliches Ändern	G	G	v	v
. Anla	igen, wassergefährliche		-		<del></del> -
15.1	Errichten, Erweitern von Großanlagen	<b>v</b>	<b>v</b>	v	v
15.2	wesentliches Ändern von Großanlagen	G	G	ν	v
15,3	Errichten, Erweitern von sonstigen Anlagen	G	v	v	v
15.4	wesentliches Ändern von sonstigen Anlagen	G	G	V	٧
	<u>ebetrich</u> an oberirdischen ässera				_
	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändem	G	G	v	v
	nanlagen rkehrsanlagen				

III B	111 A	II	1_
G	v	v	v
G	G	v	v
		v	v
	G	v	v
		v	v
G	v	v	v
			v
		v	v
G Ausnahme: Bohrungen für geologische und bodenkundliche Uniersuchungen und für den Grundwasserbenbachtungsdienst. Bohrungen zum Setzen von Weidepfählen und zum Ziehen von Nährstoffuntersuchungen	G Ausnahme: Bohrungen für geologische und bodenkundliche Untersuchungen und für den Grundwasserbeobachtungsdienst. Bohrungen zum Seizen von Weidepfählen, Bohrungen zum Zichen von Nährstoff- untersuchungen	V G: Bohrungen für den Grundwasserbeobach- tungsdienst und für bodenkundliche Unter- suchungen. Bohrungen zum Ziehen von Nähr- stoffuntersuchungen. Bohrungen zum Setzen von Weidepfählen.	v
G	G	v	v
		v	v
		Ausnahme: die ord- nungsgemäße, den be- sonderen Schutz der Ge- wässer berücksichtigende land- und forstwirtschaft- liche Bodenbearbeitung	
		G: bodenkundliche Untersuchungen	
	G  G  Ausnahme: Bohrungen für geologische und bodenkundliche Untersuchungen und für den Grundwasserbeobachtungsdienst. Bohrungen zum Setzen von Weidepfähles und zum Ziehen von Nährstoffuntersuchungen	G G  Ausnahme: Bohrungen für geologische und bodenkundliche Untersuchungen und für den Grundwasserbeobachbungsdienst. Bohrungen zum Setzen von Weidepfählen und zum Ziehen von Nährstoffuntersuchungen  Nährstoffuntersuchungen  G G  G Ausnahme: Bohrungen für geologische und bodenkundliche Untersuchungen und für den Grundwasserbeobachbungsdienst. Bohrungen zum Setzen von Weidepfählen, Bohrungen zum Setzen von	G V V  G G V V  G V V  G V V  G V V  G V V  G V V  G V V  G V V  G V V  G V V  G V V  G V V  G V V V  G V V V  Ausnahme: Bohnungen für geolngische und bodenkundliche Untersuchungen und für den Grundwasserbenbachbungsdienst. Bohnungen zum Stezen von Weidepfälblen und zum Ziehen von Nährstoffuntersuchungen und Stezen von Nährstoffuntersuchungen und Stezen von Nährstoffuntersuchungen Zum Stezen von Weidepfälblen. Bohnungen zum Stezen von Weidepfälblen. Bohnungen zum Stezen von Weidepfälblen. Schwangen zum Stezen von Weidepf

Zon	e		111 B	111 A	π	1
	28.2	Ändem, Herrichten, Rekultivieren			G: Ausnahme: die ord- nungsgemäße, den be- sonderen Schutz der Gewässer berücksich- tigende land- und forst- wirtschaftliche Boden- bearbeitung	v
29.	Fahr	Reparieren, Warten, Reinigen, Wagen- waschen, Ölwechsel (Ausnahme: Notreparaturen)			v	v
30.	Festo (s. Nã	olsi ihrstoffträger)				
31.	Festn	nistlager		G	v	v
32.		holtung mit tterung	v	v	v	v
33.	Fisch	teiche				
	33.1	Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	G ausgenommen: Zierteiche	V ausgenommen: Zierteiche	v	v
	33.2	Āndem			G	v
34,	Erded	hōle				
	34.1	Neuanlegen, wesentliches Erweitem	G	v	v	v
	34.2	Erweilern	G	G	v	v
35.		enbaubetriebe nlegen, Erweitern	G	G	v	v
36.	Golfs	portanlagen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	v	v
37.	Grab (s. Ab	ungen grabungen)				
38.	Grăb	en				<del></del>
		Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	v	v

<b>2</b> on	c	III B	A III	TI .	1
39.	Gülle (s. Nährstolfträger)				
40.	Güllebehälter				_
	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	v	v
41,	Intensivbeweidung (s. § 2) Viehansammlung, Pferche		G	v	٧
42.	Jauche (s. Nährsioffträger)				
43.	<u>Klārschlamm</u>	G	v	v	v
44.	Kleingartenanlagen L. S. d. Bundeskielngarten- gesetzes				
	Neuanlegen, Erweitern	G	v	V	v
45.	Kompost (s. Nährstoffträger)				
46.	Kompostierungsanlagen				
	46.1 Errichten, Erweitern	G	V	v	v
	46.2 Wesentliches Ändern	G	G	v	٧
47.	Kompostierungsanlagen für reine Grünnhfälle über 2 Tonnen (s. Zwischenlager)				
48.	Kühlwasser unbelastetes				
	Versiekern über die belebte Bodenzone und Einleiten in den Untergrund	G	б	v	v
49.	Leitungen mit wassergefähr- denden Stoffen, wie z.B. öfgekühlte unterirdische Stromleitungen				
	Errichten, wesentliches Ändern	G	v	v	v
50.	Lagern (s. Zelten				
51.	<u>Landebahnen</u> (s. Startbahnen)				
<b>52</b> ,	Märkte, Volksfeste, Ausstel- lungen oder ähnliche Veran- staltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen		G	v	٧

<b>2</b> 00	c		III B	111 A	П	i
71.	Silaze	zilos				
	Errichten		G G		v	v
72	Spren	gungen			v	v
73.	Sicher	zahgen, Laudebahnen, rheitsüächen des erkehrs				
	73.1	Ausweisen, Erweitern	G	v	V	v
	73.2	wesentliches Ändern	G	G	v	v
74,	Stellp (s. Ra	lätze stanlagen)				_
75.	(s. § 2	<u>, wessergelührdende</u> ) (sowelt diese Verordnung Sonderregelung trifft)				
	<b>75.</b> 1	Einleiten in den Untergrund (z. B. Versickern oder Versenken)	v	v	v	v
	<b>75</b> .1.1	Einleiten in Oberflächengewässer	v	v	v	v
	75.2	offenes Lagern	V Ausnahme: abgedichtete Flächen zum Lagern von Festmist, wenn die anfallenden Abwässer ord- nungsgemäß beseitigt werden	V Ausnahme: abgedichtete Flächen zum Lagern von Festmist, wenn die anfallenden Abwässer und- nungsgemäß beseitigt werden	v	v
	75.3	ungesichertes Lagern	v	v	v	v
	75.4	Lagern, Abfüllen, Sammeln, Umfüllen, Verarbeiten, Verwenden			V	v
	75.5	Transportieren			V Ausnahme: im Anliegerverkebr	v
76.	Straß	en und Weze			-	
		Bauen neuer Straßen und Wege sowie wesentliches Ändern, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und ürdich begrenzter Verkehrs- sicherungsmaßnahmen hinaus- geht	G	G	v	v
77.	Strom	skabel (s. Postkabel)				
78.	Tontaubenschleßstände (s. Schleßstände)					

Zor	ю 		III B	III A	u	1
79.	<u>Ver-</u>	und Entsorgungsleitungen				
	79,1	Verlegen			v	v
	79.2	Unterhaltungsmaßnahmen			G Ausnahme: Notreparaturen Störungsfälle in Abstimmung mit dem Wasserwerksbetreiber	v
80.	Verke (mit / höfen	chrsanlagen u. Bahnanlagen Ausnahme von Rangierbahn- i)				
	80.1	Ausweisen, Bauen, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G 	v .	<b>v</b>
	80,2	Unterhaltungsma@nahmen			G	٧
81.		estand in landwirtschaft- Betrieben				
		Erweitern im Zuge von baulichen Maßnahmen	G	G	v	v
82	Wārmepumpen (s. § 2)					
	82.l	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		G	v	v
83.	Wald					
	83.1	Kahlschlag über 1 ha innerhalb von 5 Jahren	v	V		
	83.2	Kahlschlag (s. § 2)		-	v	v
	83.3	Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutz- ten Flächen in andere Nutzungsarten	G	G	٧	v
84.	Zelter	und Lagero		v	v	٧
				Ausnahme: innerhalb dafü vorgesehener Einrichtung		
85.	stleru	henlager und Kompo- ngsanlagen für reine abfälle über 2 Tonnen				
	85.1	Errichten, Erweitern	G	G	v	v
	85.2	wesentliches Ändern	G	G	G	v
			<u>.</u>			